

Satzung für die Gemeindebücherei Kalchreuth

Die Gemeinde Kalchreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für die Gemeindebücherei Kalchreuth:

§ 1 Träger, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde Kalchreuth betreibt und unterhält eine Bücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bücherei führt den Namen „Gemeindebücherei“ und hat ihren Sitz in Kalchreuth.
- (3) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (4) Die Gemeinde Kalchreuth stellt der Bücherei im Rahmen des Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom 1. Bürgermeister festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Leitung und Verwaltung

Der/dem Leiter/Leiterin der Bücherei obliegen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

- a) der Vollzug der Satzungen, soweit nicht der 1. Bürgermeister zuständig ist,
- b) die organisatorische Leitung des Büchereibetriebes,
- c) die Auswahl der Medien,
- d) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Führungen.

§ 4 Gemeinderat

- (1) In allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bücherei entscheidet der Gemeinderat nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gemeinde Kalchreuth.
- (2) Die Planung von Sonderveranstaltungen erfolgt in Absprache mit dem 1. Bürgermeister.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Bei der Anmeldung werden diese Satzung und die Gebührensatzung durch eigenhändige Unterschrift anerkannt und mit dieser Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person gegeben.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Sie benötigen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.

§ 6 Leseausweis

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten bei der Anmeldung einen Leseausweis.

- (2) Der Leseausweis ist Eigentum der Bücherei und nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungs- und Namenswechsel sind der Leitung der Bücherei anzuzeigen.
- (3) Der Leseausweis ist an die Bücherei zurückzugeben, falls dies verlangt wird.

§ 7 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Bücher, Zeitschriften und Spiele bis zu vier Wochen, Compact Discs und Tonkassetten, Datenspeicher wie CD-ROM etc. bis zu zwei Wochen und Videokassetten bis zu einer Woche ausgeliehen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei der entliehenen Gegenstand vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Medien können in der Regel vorbestellt werden.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (5) Bei Ausgabe von Videokassetten gelten die Altersangaben der FSK-Vorschriften.
- (6) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) In besonderen Fällen kann die Leitung der Bücherei die Ausleihe von Medien begrenzen oder deren Benutzung auf die Einsichtnahme in der Bücherei beschränken.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, die im Buchbestand der Bücherei nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.
- (2) Entsprechend Abs. 1 wird verfahren, wenn ein Leihverkehr für andere Medien eingerichtet ist, dem sich die Gemeindebücherei Kalchreuth angeschlossen hat.

§ 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Die benutzten Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- (2) Video- und Tonkassetten sind in vollständig zurückgespultem Zustand zurückzugeben. Festgestellte Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei zu melden.
- (4) Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien sind unverzüglich dem Büchereipersonal zu melden. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin oder der Benutzer, auch wenn kein Verschulden zutrifft.
- (5) Für jede Beschädigung oder den Verlust besteht in angemessener Weise Schadenersatzpflicht. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.

(7) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 10 Hausordnung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer verhalten sich in den Räumen der Bücherei so, daß der Büchereibetrieb oder die anderen Personen nicht gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
- (2) Eine Entnahme von Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht gestattet und wird rechtlich geahndet.
- (3) Das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren, Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt der Bürgermeister wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

In Schadensfällen haftet die Gemeinde Kalchreuth nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder das Abhandenkommen der in die Räume eingebrachten Gegenstände (z. B. Garderoben, Taschen, Mappen) ist ausgeschlossen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Gebühren

Die Höhe der anfallenden Gebühren ist in der Gebührensatzung der Gemeindebücherei festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1998 in Kraft.

Kalchreuth, den 15.05.1998

GEMEINDE KALCHREUTH
Gez.

Nützel
1. Bürgermeister